

## 623 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (54/A),

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Koren, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (60/A)

Die gegenständlichen Initiativanträge schlagen vor, die verfassungsgesetzliche Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Landtage sowie des Gemeinderates der Stadt Wien aufzuheben. Dieser Vorschlag entspricht dem Forderungsprogramm der Bundesländer von 1976.

Weiters sieht der Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Peter und Genossen eine Neuregelung der Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes vor.

Im einzelnen wird dazu ausgeführt:

1. Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist der Rechnungshof bei Unternehmungen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist (nach der Aufhebung von Teilen des § 12 des Rechnungshofgesetzes), auch dann prüfungsbefugt, wenn nur eine einzige Aktie oder ein sonstiger geringfügiger Gesellschaftsanteil im Eigentum des Bundes steht.

2. Auf der anderen Seite sieht die geltende Verfassung bei Unternehmungen, an denen Länder oder Gemeinden beteiligt sind, eine Überprüfung durch den Rechnungshof aber nur dann vor, wenn entweder alle finanziellen Anteile einem Land oder einer Gemeinde zustehen oder — sofern dies nicht der Fall ist — wenn an der Unternehmung außer dem Land oder der Gemeinde ausschließlich Gebietskörperschaften finanziell beteiligt sind. Dies ist insofern unbefriedigend, als Unternehmungen, bei denen nahe-

zu sämtliche Anteile im Eigentum der Länder und Gemeinden stehen und sich bloß ein geringer Anteilsbesitz in privater Hand befindet, der Zuständigkeit des Rechnungshofes nicht unterliegen, obwohl der beherrschende Einfluß der öffentlichen Hand offenkundig ist.

3. In den letzten Jahren wurden wirtschaftliche Unternehmungen der öffentlichen Hand in Konzerne oder Holdinggesellschaften zusammengefaßt. Für den Bereich des Bundes kann der Rechnungshof gemäß Art. 126 b Abs. 2 B-VG die Gebarung der Tochterunternehmung nur anläßlich der Überprüfung der Gebarung der Mutterunternehmung, die der Bund allein betreibt oder an der der Bund finanziell beteiligt ist, überprüfen. Die Überprüfung von Unternehmungen, an denen eine Tochterunternehmung finanziell beteiligt ist, ist dem Rechnungshof verwehrt. Die Auswirkung dieser Beschränkung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes zeigt sich sehr deutlich beim OIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 47/1970, durch welche die Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen an die OIG übertragen und die verstaatlichten Unternehmungen selbst zu Tochtergesellschaften der OIG wurden. Es bedurfte daher eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes (Bundesverfassungsgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 46/1970), um die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes gegenüber den Tochtergesellschaften verstaatlichter Unternehmungen im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

4. Anders verhält es sich bei den aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Konzernierungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Wien. Auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 31. Mai 1974 wurde mit Notariatsakt vom 9. Juni 1974 eine Wiener Allgemeine Beteiligungs- und Verwaltungsges.m.b.H. (kurz als „Wiener Holding“ bezeichnet) errichtet, der die

Beteiligungen der Stadt Wien an 23 Unternehmen bzw. die Verwaltung der im Eigentum der Stadt Wien verbliebenen Gesellschafts- bzw. Genossenschaftsanteile übertragen wurden. Einige dieser Unternehmen haben ihrerseits eigene Tochtergesellschaften. Abgesehen von der Wiener Allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungsges.-m.b.H. sind alle diese Unternehmen derzeit der Kontrolle des Rechnungshofes entzogen, obwohl nach der Zielsetzung der Wiener Holding diese Unternehmen weiterhin der öffentlichen Wirtschaft zuzurechnen sind. Auch bleibt es gemäß dem Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 31. Mai 1974 weiterhin Aufgabe der Stadt Wien, die Grundsätze der kommunalen Beteiligungspolitik nach gemeinwirtschaftlichen Festsetzungen in einer für die Holding-Gesellschaft bindenden Weise zu bestimmen und deren Einhaltung durch die von der Stadt Wien entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates überwachen zu lassen; die Wiener Holding hat dafür zu sorgen, daß die Tochtergesellschaften und verwalteten Unternehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nachhaltig erfüllen.

5. Es verdient Erwähnung, daß bereits bei der Gründung der Wiener Holding sich sowohl die Wiener Landesregierung als auch die Vertreter der im Wiener Gemeinderat vertretenen politischen Parteien dafür aussprachen, die Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes gegenüber diesen Unternehmen trotz Errichtung einer Dachgesellschaft aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck an den Bundesgesetzgeber mit dem Ersuchen um Einleitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen heranzutreten. Dieser Intention soll mit dem vorliegenden Antrag entsprochen werden.

6. Die bisherige Systematik des Fünften Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes, die die Prüfung der Gebarung vom Bund, Ländern und Gemeinden in je einem eigenen Artikel regelt, soll beibehalten werden. Demzufolge wären nur die Art. 126 b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 neu zu fassen. Materiell ist eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes dann vorgesehen, wenn Bund, Länder und Gemeinden, letztere sofern sie mindestens 20 000 Einwohner aufweisen, entweder allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v. H. am nominellen Gesellschaftskapital beteiligt sind oder die Unternehmung allein oder gemeinsam betreiben. Die schon nach der bisherigen Verfassungsrechtslage einer finanziellen Beteiligung gleichzuhaltenden Tatbestände sollen dann die Zuständigkeit des Rechnungshofes begründen, wenn sie zu einer wirtschaftlichen Beherrschung führen. Wenn diese Voraussetzungen

zutreffen, sollen auch Unternehmungen jeder weiteren Stufe der Prüfung des Rechnungshofes unterliegen.

Mit dieser Formulierung soll erreicht werden, daß der Rechnungshof immer dann zur Kontrolle befugt ist, wenn ein beherrschender Einfluß der öffentlichen Hand auf Unternehmen vorliegt. Die Formulierung „mindestens 50 v. H.“ wurde gewählt, um für die immer häufiger werdenden 50%-Beteiligungen der öffentlichen Hand die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes zu gewährleisten, da eine Beteiligung von 50% einerseits eine Majorisierung durch andere abblockt, andererseits einen wesentlichen Einfluß auf die Unternehmenspolitik sichert. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3296/1957 und 3552/1959) besteht eine Wechselbeziehung zwischen dem Betreiben einer Unternehmung und der organisatorischen Beherrschung derselben. Das „Betreiben“ einer Unternehmung soll daher wie schon bisher einen Tatbestand darstellen, der eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes begründet, dies allerdings nur dann, wenn der Bund, ein Land oder eine Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern die Unternehmung allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern betreiben.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständlichen Initiativanträge am 29. September 1977 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Koren, Doktor Schmidt, DDr. König und Dr. Fischer sowie der Präsident des Rechnungshofes Doktor Kandutsch das Wort ergriffen, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Höhen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren und Dr. Schmidt bzw. Dr. Koren vorgeschlagenen Fassung — die Änderungen betreffen Art. I Z. 3 zweiter Satz und Art. II — zu empfehlen.

Durch den über Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren und Dr. Schmidt neueingefügten Art. II wird der im § 32 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 bestehende Unterschied zwischen dem Land Wien und allen anderen Ländern hinsichtlich der Refundierung der Bezüge des Landeshauptmannes durch den Bund beseitigt.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 09 29

DDr. Hesele

Berichterstatter

Thalhammer

Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX  
XXXXXX, mit dem das Bundes-Verfassungs-  
gesetz in der Fassung von 1929 geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 469/1975, wird wie folgt geändert:

1. Art. 95 Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

2. Art. 108 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ hat zu entfallen.

3. Art. 126 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit wenigstens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

4. Art. 127 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit wenigstens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Art. 126 b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf

Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

5. Art. 127 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit wenigstens 20 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit wenigstens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

**Artikel II**

Im Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 haben im Abs. 3 des § 32 die Worte „Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für das Land Wien“ zu entfallen.

**Artikel III**

Im Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle werden im Artikel II die §§ 18 und 20 Abs. 1 sowie im § 20 Abs. 2 die Absatzbezeichnung aufgehoben.

**Artikel IV**

Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 46/1970 wird aufgehoben.

**Artikel V**

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.